

Satzung des Vereins uSET

Stand: 13.12.2019

INHALT

§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Geschäftsjahr	4
§ 3 Ziel und Zweck des Vereins	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 5 Mitglieder	6
§ 6 Beiträge.....	6
§ 7 Organe und Haftung des Vereins.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Beirat	8
§ 12 Kassenprüfung	9
§ 13 Vereinsauflösung.....	9

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: uSET.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins uSET ist die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheit der Mitglieder dieser Gesellschaft. Hierbei soll in erster Linie im Hinblick auf die Konzepte der Prävention und Salutogenese die Gesundheit der Menschen und ihre individuellen Ressourcen erhalten, gestärkt und gefördert werden.
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit speziellem Augenmerk auf die Vermittlung der Themenbereiche von Nachhaltigkeit und Gesundheit.
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes u.a. zur Erweiterung der Biodiversität, zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Stärkung des Umweltbewusstseins im urbanen Raum.
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu will der Verein den Kontakt sowie den Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen und Religionen stärken, allen Formen der Ausgrenzung und Abwertung bestimmter Gruppen vorbeugen und entgegenwirken sowie Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und Mitgestaltung schaffen.
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Verein soll unter anderem als Plattform dienen, um eigene Ideen und Konzepte aus dem Spektrum sozial-ökologischer Themen umzusetzen oder sich diesen anzuschließen. Wichtig ist hierbei die Menschen mit den Themen einzubeziehen, die sie aus ihrer Perspektive und mit ihrem Erfahrungswissen für notwendig und hilfreich halten. Voraussetzung ist die Orientierung an den/ die Erfüllung der Projektstandards, die uSET über einen Kriterienkatalog definiert.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Bildungs-, Forschungs- und Vernetzungsaktivitäten: u.a. Workshops, Fortbildungen, Runde Tische, Konferenzen, Bürger*innen-/ Beteiligungs-/Begegnungsfeste und -projekte zu den Themen der in Absatz 1 benannten Zwecke, Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren praktische Umsetzung.
 - Unterstützungsangebote:
 - Offene und/ oder themenbezogene Beratung und Begleitung für Gruppen oder einzelne Menschen vor, in oder nach belastenden Lebenssituationen (z. B. Menschen mit Fluchterfahrung, alte, kranke und/oder einsame Menschen, ehren- oder hauptamtliche „Helfer*innen“) zum Erkennen und Stärken individueller oder gruppenbezogener Ressourcen.
 - Die Begleitung und Betreuung von Einzelpersonen, die aus physischen und / oder psychischen Gründen nicht oder nur eingeschränkt am sozialen Leben teilhaben können, insbesondere auch die Übernahme der gesetzlich vorgesehenen Betreuung im Rahmen der jeweiligen konkreten Anordnung.
 - Die Beratung und Begleitung von gemeinnützigen oder anderen Körperschaften bei der Entwicklung, dem Aufbau und der Verstetigung von sozialökologischen Prozessen und Maßnahmen.
 - Kulturelle Veranstaltungen: Konzerte, Ausstellungen, Theater- und Tanzaufführungen u.a.
 - Sport- und Entspannungsangebote: u.a. Projekte und Aktionen, die die Bewegung, Entspannung, Achtsamkeit und das soziale Eingebundensein fördern zur (sozialen, psychischen, physischen) gesundheitlichen Prävention und/ oder Nachsorge.

Diese unterschiedlichen Maßnahmen und Aktivitäten werden mit dem Fokus auf einzelne Zwecke, jedoch orientiert an ganzheitlichen sozial-ökologischen Kriterien, umgesetzt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass in jeder Maßnahme, die durch den Verein uSET umgesetzt wird, alle Zwecke Berücksichtigung finden. Durch die Entwicklung eines eigenen Kriterienkatalogs für die Konzeption neuer Maßnahmen im Sinne sozial-ökologischer Kriterien, soll ein Standard etabliert werden, der die unterschiedlichen Facetten von Nachhaltigkeit bereits in die Planung der Angebote einbezieht.

Sofern möglich, wird innerhalb der Umsetzung der Zwecke sowohl eine Verzahnung von Forschung und Praxis angestrebt, indem z. B. neuste wissenschaftliche Ergebnisse zugrunde gelegt und Kooperationen mit Forschungsinstituten aufgebaut werden.

Ebenso soll durch die Verbindung verschiedener Professionen der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden des Verein uSET (multiprofessionelle Teams) eine Vielfalt der Perspektiven gewährleistet werden.

Besondere Berücksichtigung finden bei der Erreichung der Zwecke jene Menschen, deren Zugänge zu Unterstützungsangeboten sowie zur gesellschaftlichen Teilhabe erschwert sind.

Der Verein strebt als eine der ersten großen Maßnahmen die Gründung eines Zentrums für psychosoziale Gesundheit an, in welchem die unterschiedlichen Angebote und gesundheitsfördernden Maßnahmen räumlich gebündelt werden.

Um Menschen aller gesellschaftlichen Milieus und mit ihren verschiedenen Fähigkeiten und Ressourcen einzubinden, sie im Sinne eines inklusiven, friedlichen und demokratischen Miteinanders zu verbinden, wird der Versuch unternommen im Rahmen der Angebote und Maßnahmen einfache Sprache zu verwenden, sofern dies möglich und der Konstellation der Teilnehmenden entsprechend ist.

- (3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.
- (4) Zur Erreichung der Ziele, die vom Zweck umfasst sind, darf der Verein Einrichtungen gründen und betreiben. Er kann zur Ausführung der Tätigkeiten Arbeitnehmer*innen einstellen. Die Arbeitnehmer*innen erhalten eine ihrer Qualifikation und der auszuübenden Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung. Zur Besetzung der Stellen können auch Mitglieder des Vereins, wie auch Vorstandsmitglieder angestellt werden.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung des § 3 soll vor dessen Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist jedoch zulässig konkrete Aufwendungen in nachgewiesenem Umfang aus Mitteln des Vereins zu ersetzen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Rahmen eines Vereinsamts werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Mitglieder und/ oder Vorstandsmitglieder, die durch einen regulären Arbeitsvertrag, der mit der Mitgliederversammlung geschlossen wird, in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein uSET stehen, erhalten eine ihrer Qualifikation und Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung. Darüber hinausgehende Vergütungen und/ oder Zuwendungen sind unzulässig, soweit es sich nicht um zulässigen Ersatz für Aufwendungen handelt.



§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein umfasst
 - Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme, das sind
 - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - inkl. Familienmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die namentlich aufgeführt werden
 - inkl. Ehrenmitglieder
 - Förderer ohne Stimmrecht

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erwerben und/oder erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die unbegründet erfolgt, kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (8) Natürliche und juristische Personen können auch Förderer des Vereins uSET werden. Förderer leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag. Förderer haben nicht die Rechte von Mitgliedern; sie sind insbesondere weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Über die Höhe der Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die Aufnahme, Ausschluss oder Beendigung gelten für Förderer entsprechend. Die Erhebung außerordentlicher Umlagen von Förderern ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Hierbei können Abstufungen etwa nach Rechtsform der Mitglieder oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden.
- (2) Der Verein kann auch Beiträge außerhalb des Kreises der Mitglieder einwerben.

§ 7 Organe und Haftung des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder auf elektronischem Wege einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied so rechtzeitig verlangt, dass die Ergänzung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist. Später eingehende Änderungswünsche sind einer Beschlussfassung nicht zugänglich und können nur unter Verschiedenes erörtert werden. Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung und wird von der*dem ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Kommt der Vorstand der Einberufungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so sind die Mitglieder, die die Einberufung begehrt haben, berechtigt die Mitgliederversammlung form- und fristgerecht einzuberufen, wenn diese Einberufung mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterschrieben wird.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der* des Kassenprüfer*in
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - Die Mitgliederversammlung übt das Weisungsrecht des Arbeitgebers gegenüber angestellten Vorstandsmitgliedern für die Tätigkeiten der angestellten Vorstandsmitglieder aus, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden. Soweit für die Ausübung des Weisungsrechts aufgrund gegebener Umstände erforderlich, werden die angestellten Vorstandsmitglieder die Mitglieder des Vereins unterrichten und die formgerechte Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend der Erfordernisse veranlassen

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Ein Beschluss kann persönlich sowie auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

- (7) Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Präsidium umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.
- (10) Wird für die Mitgliederversammlung eine Online-Teilnahme ermöglicht, so werden den Mitgliedern die Zugangsmöglichkeiten (Link zum Online-Konferenzraum) und Login-Daten im Zuge der Einladung mitgeteilt. Die zur Verfügung gestellten Einwahldaten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem*der 1. und 2. Vorsitzenden und dem*der Geschäftsführer*in und 1. und 2. Beisitzer*in. Zwei Vorstandsmitglieder, der*die 1. oder 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch einfache Mehrheit der Anzahl der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
- (8) Der Vorstand führt die vereinsbedingte Vorstandstätigkeit unentgeltlich aus. Für erforderliche Aufwendungen wird eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gewährt. Es ist zulässig, dass der Verein Arbeitsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern für die Tätigkeiten zum Erreichen des Zwecks des Vereins oder zum Betrieb von Einrichtungen des Vereins begründet, die über eine Verwaltungstätigkeit für den Verein mit den üblichen Vorstandstätigkeiten hinausgeht. Die Vergütung der Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darf über eine angemessene Vergütung, entsprechend der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit, nicht hinausgehen.

§ 11 Beirat

- (1) Innerhalb des ersten Geschäftsjahres wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anzahl der Vorstandsmitglieder einen Beirat, der aus fünf Mitgliedern besteht und für den Zeitpunkt bis zum Ablauf der ersten zwei Jahre nach Gründung des Vereins gewählt ist. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein. Der Beirat soll sich aus Personen aus Politik, Gesellschaft und Wissenschaft/ Lehre zusammensetzen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden nachfolgend für die Dauer von zwei Jahren durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Anzahl der Vorstandsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine*n Vorsitzende*n.
- (5) Aufgaben und Rechte des Beirats:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt in strategischen und finanziellen Fragen. Weicht der Vorstand bei wichtigen Entscheidungen von der Mehrheitsempfehlung des Beirats ab, hat der Vorstand die Möglichkeit sich innerhalb von zwei Wochen der Auffassung des Beirats anzuschließen. Erfolgt diese Einigung nicht, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf der zwei Wochen mit satzungsgemäßer Ladungsfrist einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall. Kommt der Vorstand der Einberufungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so ist der Beirat berechtigt die Mitgliederversammlung form- und

fristgerecht so einzuberufen, dass die Empfehlung zur Beschlussfassung gestellt wird, wenn diese Einberufung mindestens von drei Mitgliedern des Beirats unterschrieben wird.

- b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Folgt der Vorstand den Hinweisen des Beirats nicht, hat er auf Verlangen des Beirats unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Einberufung muss den Hinweis des Beirats als Tagesordnungspunkt enthalten, sodass eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hierüber möglich ist. Kommt der Vorstand der Einberufungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so ist der Beirat berechtigt die Mitgliederversammlung form- und fristgerecht so einzuberufen, dass der Hinweis auf Fehlentwicklungen zur Beschlussfassung gestellt wird, wenn diese Einberufung mindestens von drei Mitgliedern des Beirats unterschrieben wird.
- d) Die Beiratsmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Impulse und Empfehlungen auszusprechen und ihren Standpunkt zu erläutern.
- e) Der Beirat wirbt für die Ziele und Ideen des Vereins in der Öffentlichkeit.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 9 Absatz 4 mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Vorliegen eines sonstigen Grundes, der den Entfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, über die steuerbegünstigte Körperschaft, an die das Vermögen fällt.
- (4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.12.2019 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Vor- und Nachname	Unterschrift
